LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21496**

28.09.2026

Große Anfrage 46

der Fraktion der AfD

Staatliche Finanzierung parteinaher Stiftungen in Nordrhein-Westfalen: Rechtsgrundlagen, Förderpraxis, Chancengleichheit und gesetzgeberischer Reformbedarf

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert seit Jahrzehnten die politische Bildungsarbeit ausgewählter parteinaher Stiftungen institutionell. Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2027 sind hierfür insgesamt 1.784.500 Euro vorgesehen.[1] Nach den Erläuterungen entfällt die Förderung auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Konrad-Adenauer-Stiftung bzw. Karl-Arnold-Stiftung, die Friedrich-Naumann-Stiftung und die Heinrich-Böll-Stiftung. Die Mittel werden nach einem festen Schlüssel von drei Achteln für die SPD-nahe Stiftung, drei Achteln für die CDU-nahen Einrichtungen sowie je einem Achtel für die FDP- und die Grünen-nahe Stiftung verteilt.

Die Entstehung dieses Systems reicht weit zurück. Nach der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3061 beruhte die ursprüngliche Aufteilung im Verhältnis 3:3:1 auf einer im Protokoll des Parlamentarischen Beirats für politische Bildung vom 10. September 1969 festgehaltenen Vereinbarung. Die Erweiterung um die der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahestehende Stiftung wurde aufgrund einer im Protokoll der Hauptausschusssitzung vom 17. Januar 1991 erwähnten Übereinkunft der damals im Landtag vertretenen Parteien mit dem Haushaltsplan 1991 umgesetzt.[2] Auf Fragen zum Haushaltsgesetz 2026 teilte die Landesregierung mit, dass ihr dazu keine weiteren Informationen vorliegen.[3]

Damit werden Landesmittel bis heute nach einem Schlüssel verteilt, dessen wesentliche Grundlagen auf politischen Verständigungen aus den Jahren 1969 und 1991 beruhen. Ein eigenständiges materielles Landesgesetz, das abstrakt-generell bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine parteinahe Stiftung in den Kreis der institutionell Geförderten aufgenommen wird, nach welchen Kriterien die Mittel verteilt werden und unter welchen Voraussetzungen eine Förderung endet, besteht nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – die staatliche Finanzierung parteinaher Stiftungen auf Bundesebene an dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG gemessen. Es stellte fest, dass die Förderung unabhängiger, aber parteinaher Organisationen den politischen Wettbewerb beeinflussen kann. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung müsse der Gesetzgeber in abstrakt-genereller Weise regeln, nach welchen Kriterien der Kreis der Empfänger bestimmt und die Höhe der jeweiligen Zuwendung festgelegt wird. Eine bloße Förderpraxis oder

[1] EP 01, Kap. 01 070, Tit. 684 10.
[2] Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3061, LT-Drucksache 17/7869.
[3] Beantwortung der Fragen zum Haushaltsgesetz 2026, Vorlage 18/4417, S. 2 f.

Datum des Originals: 28.09.2026/Ausgegeben: 30.09.2026

Verständigung der Begünstigten könne eine besondere gesetzliche Grundlage nicht ersetzen. Der Bund reagierte hierauf mit dem Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt vom 19. Dezember 2023.

Zu den möglichen Folgen des Urteils für Nordrhein-Westfalen legte der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags am 10. November 2023 das Gutachten „Vergabe von Fördermitteln an parteinahe Stiftungen durch das Land Nordrhein-Westfalen“ vor.[4] Das Gutachten arbeitet wesentliche Unterschiede zur Bundesförderung heraus. Insbesondere sei die institutionelle Förderung des Landes erheblich geringer als die Bundesförderung und auf nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannte Bildungswerke beschränkt. Deshalb könne nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die Landesförderung eine erhebliche wettbewerbsverzerrende Wirkung entfalte. Ob die Förderpraxis den politischen Wettbewerb in rechtlich erheblicher Weise beeinflusse, könne abschließend nur durch die zuständigen Gerichte festgestellt werden.

Das Gutachten erteilt der bestehenden Praxis jedoch keinen uneingeschränkten verfassungsrechtlichen Freibrief. Gehe man von einem Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien aus, bedürfe dieser nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich einer gesetzlichen Rechtfertigung. Der Gutachterdienst erwägt, dass wegen einer möglicherweise geringeren Eingriffsintensität unter engen Voraussetzungen bereits ein hinreichend bestimmtes und öffentlich beratenes Haushaltsgesetz genügen könnte. Zugleich bezeichnet er den Erlass einer eigenständigen Regelung angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts als rechtssicherer. Als möglicher Regelungsort wird das Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen genannt. Ferner geht das Gutachten davon aus, dass dem Land für landesbezogene Förderregelungen eine eigene Gesetzgebungskompetenz verbleiben dürfe, weist aber auch insoweit auf nicht abschließend geklärte Rechtsfragen hin.

Gerade diese differenzierte Bewertung begründet weiteren parlamentarischen Aufklärungsbedarf. Bislang ist nicht ersichtlich, welche rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen die Landesregierung aus dem genannten Urteil und Gutachten gezogen hat, ob sie die Förderpraxis nach November 2023 erneut geprüft hat und weshalb sie trotz der vom Gutachterdienst aufgezeigten rechtssichereren Regelungsalternative weiterhin auf einen historisch gewachsenen Verteilungsschlüssel zurückgreift.

Hinzu kommt, dass die Anerkennung einer Bildungseinrichtung nach dem Weiterbildungsgesetz zwar ein neutrales und justiziables Kriterium darstellen kann, daraus aber noch nicht sämtliche Voraussetzungen der institutionellen Sonderförderung nach Titel 684 10 folgen. Insbesondere ist zu klären, ob jede anerkannte Bildungseinrichtung einer parteinahen Stiftung bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen einen gleichberechtigten Zugang zu diesem Titel besitzt, welches Verfahren für eine Aufnahme vorgesehen ist, wer darüber entscheidet, welche Rechtsbehelfe bestehen und nach welchem Mechanismus der seit 1991 unveränderte Verteilungsschlüssel bei Hinzutreten oder Ausscheiden einer Stiftung angepasst würde.

Auch die Gesamtheit der Förderströme ist bislang nicht in einem zusammenhängenden Dokument dargestellt. Neben der institutionellen Förderung aus Titel 684 10 können die Stiftungen bzw. ihre Bildungseinrichtungen Mittel auf Grundlage des Weiterbildungsgesetzes, projektbezogene Zuwendungen oder Förderungen aus anderen Einzelplänen und Programmen erhalten. Für die Beurteilung der Wettbewerbserheblichkeit, der Transparenz

[4] „Vergabe von Fördermitteln an parteinahe Stiftungen durch das Land Nordrhein-Westfalen“, Information 18/101 vom 10. November 2023, insbesondere S. 15, 25 f.

und des gesetzgeberischen Regelungsbedarfs kommt es nicht nur auf einen einzelnen Haushaltstitel, sondern auf Umfang, Zweck und Zusammenwirken sämtlicher Landesmittel an.

Die Landesregierung hat zu den Haushaltsberatungen 2026 ferner mitgeteilt, dass ihr keine Informationen über Evaluierungen zur Wirksamkeit der institutionellen Förderung vorliegen, die über die Zielgruppenanalyse der Stiftungen hinausgehen.[5] Eine jährliche Prüfung der Verwendungsnachweise beantwortet zwar die Frage nach der zweckentsprechenden Mittelverwendung, ersetzt aber keine unabhängige Untersuchung von Zielerreichung, Wirkung, Wirtschaftlichkeit und möglicher mittelbarer Bedeutung für den politischen Wettbewerb.

Diese Große Anfrage soll daher die Rechtsauffassung der Landesregierung, die tatsächliche Förderpraxis und die vollständigen Finanzströme klären. Zugleich soll sie die Tatsachengrundlage für die parlamentarische Entscheidung schaffen, ob die institutionelle Sonderförderung fortgeführt werden soll und – falls der Landtag an ihr festhält – welche abstrakt-generellen Voraussetzungen, Verteilungsmaßstäbe, Transparenzpflichten, Kontrollmechanismen und Beendigungsregelungen in einem nordrhein-westfälischen Stiftungsfinanzierungsgesetz oder im Weiterbildungsgesetz geregelt werden müssen.

Wir fragen daher die Landesregierung:

I. Verfassungsrechtliche Bewertung und Folgen des Urteils vom 22. Februar 2023

1. Welche rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – für die institutionelle Förderung parteinaher Stiftungen bzw. ihrer Bildungseinrichtungen durch das Land Nordrhein-Westfalen?

2. Hat die Landesregierung seit Verkündung des Urteils die Vereinbarkeit der nordrhein-westfälischen Förderpraxis mit Artikel 21 Abs. 1 S. 1 GG gutachterlich oder durch interne Rechtsprüfungen untersuchen lassen? (Bitte Zeitpunkt, beteiligte Ressorts oder Stellen, Gegenstand und Ergebnis der jeweiligen Prüfung angeben)

3. Teilt die Landesregierung die im Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes vom 10. November 2023 vertretene Einschätzung, dass wegen der geringeren Höhe und der beschränkteren Verwendbarkeit der Landesmittel nicht ohne Weiteres von einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung ausgegangen werden könne, die endgültige rechtliche Beurteilung jedoch offenbleibe?

4. Anhand welcher tatsächlichen und rechtlichen Maßstäbe beurteilt die Landesregierung, ob die institutionelle Förderung nach Titel 684 10 in einer „ernsthaft ins Gewicht fallenden“ Weise auf den politischen Wettbewerb einwirkt oder nicht einwirkt?

5. Bezieht die Landesregierung bei der Beurteilung der Wettbewerbserheblichkeit ausschließlich die institutionelle Förderung aus Titel 684 10 oder die Gesamtheit aller Landesförderungen an parteinahe Stiftungen und ihre Einrichtungen ein? (Bitte die Rechtsauffassung begründen)

[5] Beantwortung der Fragen zum Haushaltsgesetz 2026, Vorlage 18/4417, S. 3.

6. Hält die Landesregierung ein eigenständiges materielles Landesgesetz für verfassungsrechtlich erforderlich oder jedenfalls sachgerecht zur Erhöhung der Rechtssicherheit? (Bitte getrennt nach Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit begründen)

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus der Aussage des Gutachterdienstes, dass der Erlass einer eigenständigen Regelung angesichts des Bundesverfassungsgerichtsurteils rechtssicherer sei?

II. Bestehende Rechtsgrundlagen und Entscheidungsverfahren

8. Auf welche Rechtsgrundlagen, Parlamentsbeschlüsse, Verwaltungsvorschriften, Förderrichtlinien, Haushaltsvermerke und sonstigen Regelungen stützt sich die institutionelle Förderung nach Kapitel 01 070 Titel 684 10 gegenwärtig jeweils?

9. Welche rechtliche Bedeutung misst die Landesregierung den Vereinbarungen bzw. politischen Übereinkünften aus den Jahren 1969 und 1991 heute für die Bestimmung des Empfängerkreises und die Mittelverteilung bei?

10. Welche rechtliche Verbindlichkeit besitzen die Erläuterungen zu Titel 684 10 des Haushaltsplanentwurfs 2027 jeweils hinsichtlich der Beschränkung der institutionellen Förderung auf nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannte Bildungseinrichtungen parteinaher Stiftungen, der namentlichen Festlegung der begünstigten Einrichtungen sowie des Verteilungsschlüssels 3:3:1:1?

11. Welche Bedeutung kommt den genannten Festlegungen für die Auslegung und den Vollzug des Titels zu, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) für verbindlich erklärt worden sind?

12. Welche Stelle entscheidet nach welchem Verfahren über die erstmalige Aufnahme einer weiteren parteinahen Stiftung oder ihrer Bildungseinrichtung in die institutionelle Förderung nach Titel 684 10?

13. Kann eine bislang nicht berücksichtigte parteinahe Stiftung bzw. deren Bildungseinrichtung einen förmlichen Antrag auf Aufnahme in den Empfängerkreis stellen?

14. Welche Rechtsbehelfe stehen einer bislang nicht berücksichtigten parteinahen Stiftung bei einer ablehnenden Entscheidung oder bei Untätigkeit zur Verfügung?

15. Welche parlamentarischen, administrativen oder zuwendungsrechtlichen Entscheidungen wären nach geltender Rechtslage erforderlich, wenn eine weitere Einrichtung sämtliche fachlichen und formellen Fördervoraussetzungen erfüllt?

III. Förderfähigkeit und Gleichbehandlung

16. Welche materiellen und formellen Voraussetzungen muss eine parteinahe Stiftung bzw. ihre Bildungseinrichtung derzeit erfüllen, um institutionelle Mittel nach Titel 684 10 erhalten zu können?

17. Ist die Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen nach Auffassung der Landesregierung notwendige, hinreichende oder lediglich eine von mehreren Voraussetzungen der institutionellen Förderung? (Bitte die weiteren Voraussetzungen abschließend benennen)

18. Besteht bei Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Aufnahme in die institutionelle Förderung oder steht die Aufnahme allein unter dem Vorbehalt einer ausdrücklichen Benennung im Haushaltsplan?

19. Welche Anforderungen gelten hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Unabhängigkeit der geförderten Stiftung von der ihr nahestehenden Partei?

20. Wie wird die Einhaltung dieser Anforderungen geprüft?

21. Welche Bedeutung haben die Dauer der parlamentarischen Repräsentanz, Fraktionsstärke, Wahlergebnisse, politische Dauerhaftigkeit, Tätigkeit im Land Nordrhein-Westfalen und der Umfang eigener Bildungsarbeit für die Förderfähigkeit sowie den Umfang der Fördermittel?

22. Gelten die derzeitigen Zugangs- und Förderkriterien unterschiedslos für die Bildungseinrichtungen aller parteinahen Stiftungen, einschließlich einer der Alternative für Deutschland nahestehenden Einrichtung?

IV. Verteilungsschlüssel und Anpassungsmechanismus

23. Welche gegenwärtigen sachlichen Gründe rechtfertigen nach Auffassung der Landesregierung die Verteilung der Mittel im Verhältnis 3/8, 3/8, 1/8 und 1/8 unabhängig von der Entwicklung der Wahlergebnisse und der parlamentarischen Kräfteverhältnisse seit 1991?

24. Wann und durch welche Stelle wurde seit 1991 jeweils geprüft, ob der feste Verteilungsschlüssel noch sachgerecht, gleichheitsgerecht und mit der Chancengleichheit der Parteien vereinbar ist? (Bitte Prüfungen und Ergebnisse vollständig aufführen)

25. Welche objektiven Parameter rechtfertigen die unterschiedliche Gewichtung der geförderten Einrichtungen mit drei Achteln bzw. einem Achtel des Haushaltsansatzes?

26. Nach welchem Verfahren und welcher Berechnungsformel würde der Verteilungsschlüssel angepasst, wenn eine weitere parteinahe Stiftung förderfähig wird oder eine bislang geförderte Einrichtung die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt?

27. Welche Vor- und Nachteile sieht die Landesregierung in einem dynamischen Verteilungsschlüssel, der sich – vergleichbar mit § 3 Absatz 3 des Stiftungsfinanzierungsgesetzes des Bundes – an den durchschnittlichen Wahlergebnissen mehrerer zurückliegender Landtagswahlen orientiert?

V. Vollständige Darstellung der Förderströme

28. Welche Mittel wurden den gegenwärtig institutionell geförderten parteinahen Stiftungen, ihren Landes- oder Bildungswerken sowie sonstigen rechtlich oder organisatorisch zugehörigen Einrichtungen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 aus Titel 684 10 bewilligt und ausgezahlt? (Bitte nach Jahr, Empfänger, Bewilligung und Auszahlung aufschlüsseln)

29. Welche weiteren institutionellen oder projektbezogenen Zuwendungen erhielten die in Frage 28 erfragten Stiftungen und Einrichtungen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 aus dem Landeshaushalt? (Bitte nach Jahr, Empfänger, Ressort, Kapitel, Titel, Programm, Förderzweck, Bewilligung und Auszahlung aufschlüsseln)

30. Welche Förderungen erhielten die parteinahen Stiftungen bzw. ihre Bildungseinrichtungen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 unmittelbar oder mittelbar auf Grundlage des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen? (Bitte nach Jahr, Empfänger, Fördertatbestand und Betrag aufschlüsseln)

31. Welche Landesmittel erhielten in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 Einrichtungen, deren Träger, Gesellschafter oder organisatorische Dachverbände zugleich eine parteinahe Stiftung oder deren Landesorganisation sind? (Bitte entsprechend Frage 29 aufschlüsseln)

32. Wie hoch war in den Jahren 2021 bis 2026 jeweils der Anteil der Landesmittel an den Gesamtbudgets der geförderten nordrhein-westfälischen Bildungswerke?

33. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über deren weitere Finanzierung durch Bundesmittel, andere Länder, Kommunen, Teilnahmeentgelte, Spenden oder sonstige Einnahmen?

VI. Kontrolle, Transparenz, Wirkung und Wirtschaftlichkeit

34. Welche konkreten Ziele, Leistungskennzahlen und Qualitätsanforderungen werden in den jährlichen Zuwendungsbescheiden oder Zielvereinbarungen für die institutionelle Förderung festgelegt?

35. Welche Bildungsleistungen wurden mit den Mitteln aus Titel 684 10 in den Jahren 2021 bis 2026 jeweils erbracht? (Bitte mindestens nach Empfänger, Zahl der Veranstaltungen, Unterrichtsstunden, Teilnehmerzahl, digitalem bzw. analogem Format und regionaler Verteilung aufschlüsseln)

36. Welche Angaben werden dabei jeweils zu Empfängern, Höhe der Mittel, Förderzeiträumen, Förderzwecken und den daraus finanzierten Projekten veröffentlicht?

37. In welcher Höhe wurden aus der institutionellen Förderung in den Jahren 2021 bis 2026 jeweils Personal-, Verwaltungs-, Raum-, Veranstaltungs- und sonstige Kosten finanziert? (Bitte nach Empfänger und Kostenart aufschlüsseln)

38. Welche Prüfungen der Verwendungsnachweise, vertieften Prüfungen, Vor-Ort-Kontrollen oder Prüfungen durch den Landesrechnungshof fanden seit 2021 statt?

39. Welche Beanstandungen, Auflagen, Kürzungen oder Rückforderungen ergaben sich daraus?

40. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass institutionelle Landesmittel weder unmittelbar noch mittelbar für Parteizwecke, Wahlkampf, Mitgliederwerbung, parteiinterne Schulungen oder sonstige Tätigkeiten, die einer Partei zuzurechnen sind, verwendet werden?

41. Warum liegen der Landesregierung nach ihrer Antwort zu den Haushaltsberatungen 2026 keine Informationen über weitergehende Wirksamkeitsevaluationen vor?

42. Plant die Landesregierung eine unabhängige Evaluation von Wirkung, Wirtschaftlichkeit und Zielerreichung der institutionellen Förderung?

VII. Optionen für eine gesetzliche Neuregelung

43. Welche Gesetzgebungskompetenz besitzt das Land nach Auffassung der Landesregierung für eine eigenständige Regelung der landesfinanzierten institutionellen Förderung parteinaher Stiftungen bzw. ihrer Bildungseinrichtungen?

44. Welche Regelungsgegenstände müsste ein nordrhein-westfälisches Stiftungsfinanzierungsgesetz oder eine entsprechende Ergänzung des Weiterbildungsgesetzes aus Sicht der Landesregierung mindestens enthalten, insbesondere hinsichtlich Definition, Förderfähigkeit, Aufnahme, Verteilung, Ausscheiden, Transparenz, Kontrolle und Rechtsschutz?

45. Welche Teile des Stiftungsfinanzierungsgesetzes des Bundes hält die Landesregierung für auf Nordrhein-Westfalen übertragbar?

46. Welche Teile des Stiftungsfinanzierungsgesetzes des Bundes hält die Landesregierung für nicht auf Nordrhein-Westfalen übertragbar?

47. Welche landesspezifischen Besonderheiten wären zu berücksichtigen?

48. Beabsichtigt die Landesregierung, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Regelung der institutionellen Förderung parteinaher Stiftungen bzw. ihrer Bildungseinrichtungen vorzulegen?

49. Falls ja, mit welchem Inhalt und Zeitplan, und falls nein, aus welchen rechtlichen und politischen Gründen hält sie an der gegenwärtigen Regelung durch Haushaltsplan und Förderpraxis fest?

Dr. Martin Vincentz
Christian Loose
Sven W. Tritschler
Enxhi Seli-Zacharias
Markus Wagner
Andreas Keith
Dr. Christian Blex
Carlo Clemens
Dr. Hartmut Beucker
Klaus Esser
Zacharias Schalley
Thomas Röckemann